

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 8 (1932)
Heft: 24

Artikel: Schiesspflicht erfüllt?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SCHIESS- PFLICHT ERFÜLLT?

AUFNAHMEN
EGLI

Ohne Unterschied des Standes im Privatleben und des Ranges beim Militär schießt jeder seine 30 Schüsse im «Obligatorischen»: eine Übung liegend aufgelegt, drei liegend freihändig, eine knieend freihändig



Das heißersehnte, aber doch so rare Fährdchen

Neben Rekrutenschule, Spezialkursen und Wiederholiger hat der Schweizer Soldat auch eine Schießpflicht außer Dienst zu erfüllen. So will es das Gesetz, die Militärorganisation von 1907. Alle mit Gewehr und Karabiner ausgerüsteten Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr sind verpflichtet, jährlich ihr «Obligatorisches» zu schießen. Es besteht in der Abgabe von 30 Schüssen auf eine Distanz von 300 m in fünf verschiedenen Übungen, bei denen in der sogenannten «Armeeübung» eine Mindestleistung von 6 Treffern und 14 Punkten erreicht werden muß. Wer diese Mindestleistung nicht erreicht oder der Schießpflicht überhaupt nicht nachkommt, hat einen besondern Schießkurs von drei Tagen ohne Sold zu bestehen. Die Schießpflicht muß in der Regel in einem Schießverein der Wohngemeinde und bis Ende August erfüllt sein; für Ausnahmen bedarf es der Erlaubnis der Militärbehörden. Für diese Übungen erhalten die Vereine die Munition vom Bunde unentgeltlich geliefert. Außerdem gewährt der Bund namhafte Beträge an die Kosten des Schießbetriebes, die in die Vereinskassen fallen. Nach der letzten Statistik haben im Jahre 1930 277 278 Schweizer Schützen ihre obligatorische Übung geschossen. 277 278 x 30 ergibt 8 318 340 verschossene Patronen. In dieser Zahl ist nicht eingerechnet das Quantum der Munition, das für Probeschüsse, freiwillige Übungen und an Schützenfesten verbraucht wird, das, vom Standpunkt der Schießfreudigkeit unseres Volkes aus betrachtet, noch größer sein muß. 11 772 Schützen erreichten im Zähljahr 1930 die vorgesehene Mindestleistung an Punkten und Treffern nicht, 9323 davon mußten als Schießpflichtige zu besondern Nachschießkursen antreten.



Das «Obligatorische» ist erfüllt, befriedigt zieht er nach Hause



Der Munitionsverwalter in seinem Laden



Die Zeiger an der Arbeit



Gewehrkontrolle: Kein Schütze darf den Schießstand verlassen, bevor der Kontrollleur das Gewehr nachgesehen hat